

und richter übel geurtheilt were, so soll alsdann ich als der obere gerichtsherr auch vogt und richter der appellierenden parthey die zwen erlegte gulden von stund an hinausgeben, erfunde sich aber mit recht, daß von vogt und richter wol geurtailt und davon
5 übel geappelliert worden were, so soll alsdann die appellierend parthey beede erlegte gulden mit und durch ihr muthwillig und unnottürftig appellation zue straff verwürkt und verlohren haben und soll alsdann der ain gulden hinder mich erlegt mir als dem gerichtsherrn und der ander gulden hinder vogt und gericht¹⁾
10 erlegt einem gericht zue straff bleiben. ²⁾Item kainer meiner underthanen soll auß dem flecken ohn mein verlaubnuß, es sei wohin es woll, hinaußziehen bey straff 10 fl. und welcher das übertrett und in ein orth ziehe doch der luft nit guet were, der soll mein herrschaft ein vierteljahr meiden und soll sein weib und
15 kind niemal zue ihme kommen oder ändern oder hinaus nachstellen, gleichfalls obbestimte zeit daraußen bleiben und wer erst nach der zeit wider hereinkomt 20 fl. straf geben und ein anderer außershalb weib und kind 10 fl. nach verflossener zeit zerfallen sein.

Ich beding und behalte mir und meine erben und nach-
20 kommen³⁾ bevor, meine herrlichkait, obrigkait und gerechtigkeit, auch diese gerichtordnung zue endern und alle hülff und notturft deß rechtens, doch will ich kays. may. als Römischen kaisern ihr obrigkeit, herrlichkait und gewaltsame hierin ausgeschlossen unverlegt und in allweg vorbehalten haben⁴⁾.

¹⁾ In A statt vogt korrigiert.

²⁾ Idem — verfallen ist in A nachgetragen und fehlt in CD und der Ordnung für Wäschenbeuren.

³⁾ CD in allweg.

⁴⁾ Mit einem Insertionszeichen vor Daß diß ist in A von der Hand von 1612 am Rand noch nachgetragen: Item es soll hinfron alle monat ein verherstag gehalten werden und sollen erstlich die amptleut als schultheiß, bittell und eschay, darnach das gericht, feuerschoher, wächter und wirt, nach denselbigen die gemeind bei ihren gethanen pflichten und ayden anzeigen, was inen erstlich bewußt, das wider dise meine gesetzte ordnung auch anderem dise zeit gesehen oder gehert, es sey mit worten, wercken oder anderem frembden oder anheimischen oder was ein jetwederer für sich selber zu klagen, trenlich anzeigen, daran weder freind- noch feindschaft zu verschonen, soliches alles solle fleißig aufgemerckt werden und den anderen monat hierumb bescheid ergen, auserhalb solicher zeit soll niemand wider dem verzug leiden, welcher oder welche aber solichem zuwider würden leben, die sollen nit allein umb die straf so in dieser ordnung einverleibt ist, gestrafft werden, sondern ich behalte mir auch nach gestaltsame der sachen als oberkeit die straf in allweg bevor.